

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 21/0369
3211 - SG Verkehrsaufsicht			Datum: 16.08.2021
Bearb.:	Pörschke, Julia	Tel.: -235	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr	26.08.2021	Anhörung

Beantwortung einer Anfrage der SPD-Fraktion vom 05.08.2021 zum Thema „Piktogramme und Verkehrszeichen Waldbühnenweg“

Sachverhalt:

Herr Segatz stellt folgende Anfrage:

1. Warum bestehen die Piktogramme auf der Kreuzung Kuno-Liesenberg-Kehre fort, obwohl offensichtlich die Fehlerhaftigkeit der Beschilderung erkannt worden ist? Zwar haben Piktogramme keine verkehrsrechtliche Wirksamkeit, aber könnten sie nicht gefährliche Situationen hervorrufen, indem sie Radfahrer zu der Annahme verleiten, sie befänden sie auf einer Fahrradstraße und hätten Vorrang vor dem Kraftverkehr — zumal das Verkehrszeichen „Ende der Fahrradstraße“, siehe Foto 3, schwer zu erkennen ist?
2. Pkw sind auf dem nördlichen Teil des Waldbühnenwegs erlaubt, obwohl sie durch Pfosten am Befahren gehindert sind. Welchem Zweck dient die Regelung? Falls sie dem Befahren durch das Betriebsamt dient, warum ist der südliche Teil nicht genauso beschildert?
3. Lieferungen für die anliegenden Grundstücke dürfen nicht mehr mit Lkw durchgeführt werden. Bei etwaigen Bauarbeiten, z. B. wenn ein Dach neu gedeckt wird, ist aber die Belieferung durch als Pkw zugelassene Kleintransporter unrealistisch. Zu welchem Zweck ist die Beschilderung geändert worden?

Antwort der Verwaltung

Zunächst ist hier richtig zu stellen, dass sich die Beschilderung nicht mehrfach sondern nur **einmal** geändert hat.

zu 1.) Das Piktogramm hat tatsächlich keine rechtliche Wirksamkeit ohne Verkehrszeichen. Die Verkehrsaufsicht empfiehlt es trotzdem an der Örtlichkeit zu belassen, um den Fahrzeugverkehr auf den querenden Radverkehr aufmerksam zu machen. Eine Erneuerung des Piktogramms wird dann aber nicht mehr erfolgen.

Bezüglich der Lesbarkeit des Endes der Fahrradstraße wurde das Betriebsamt gebeten, einen Rückschnitt vorzunehmen.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	---------------------

zu 2.) Die Beschilderung dient dem Zweck, dass die Anwohner des Waldbühnenwegs auch tatsächlich von Ihrem Grundstück aus oder zu ihrem Grundstück die Straße befahren dürfen. Ohne das Zusatzschild wäre dieses untersagt. Im Südlichen Teil gibt es keine Grundstückzufahrten.

zu 3.) Die Annahme, dass durch diese Beschilderung Lieferungen der anliegenden Grundstücke nicht mehr mit LKWs durchgeführt werden dürfen ist falsch. Das Verkehrszeichen bedeutet „Kraftfahrzeuge frei“. Darunter fallen auch LKWs.

Die Änderung erfolgte, da nun dieses neue Zusatzzeichen zwischenzeitlich angewandt werden darf und damit sich der Schilderwald verringert.